

**www.e-rara.ch**

**Friedrich Wilhelm Freyherrn von Ulmenstein ... Versuch einer kurzen,  
systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen  
Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer ...**

**Ulmenstein, Friedrich Wilhelm Albrecht von  
Erlangen, 1794**

**Zentralbibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rs 177

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-46770>

Zweytes Kapitel. Allgemeine Grundsätze der Lehrer des deutschen Staatsrechts, von  
ausserordentlichen Steuern, überhaupt von ausserordentlichen Reichssteuern, und insbesondere  
von ausserordentlichen ...

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Zweytes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Lehrer des teutschen Staatsrechts, von außerordentlichen Steuern, überhaupt von außerordentlichen Reichssteuern, und insbesondere von außerordentlichen Landessteuern.

### §. 1.

Bisher sind nur die ordentlichen Steuern, sowohl die ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, als die ordentlichen Landessteuern und zwar unter diesen letztern, beydes, die durch ausdrückliche Reichsgesetze genehmigten, und die durch Verträge des Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen und durch das allgemeine und besondere Herkommen bestimmten und eingeführten Gattungen derselben, der Gegenstand unserer Untersuchung gewesen.

Außer diesen ordentlichen und gewöhnlichen Reichs- und Landessteuern, werden in den Staaten der Reichsstände, öfters noch weitere Steuern von den Unterthanen begehrt und erhoben, welche man gemeiniglich, im Gegensatze von diesen gewöhnlichen ausserordentliche Steuer. und ordentlichen Steuern, außerordentliche Steuern,

Steuern, in manchen Ländern auch, Extra-Ansätze, Extra-Monatgelder, zu nennen pflegt.

Wir müssen hier zuvorderst wieder außerordentliche Reichs- und Kreissteuern, und außerordentliche Landessteuern unterscheiden. Unter außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern, versteht man gewöhnlich nur diejenigen, welche zur Bestreitung aller solcher Kosten erforderlich sind, die einem Reichsstande, entweder durch einen Reichskrieg, d. i. einen im Namen des Kaisers und des Reiches erklärten Krieg, mit den Nachbarn des teutschen Reiches, oder doch durch einen Krieg, an welchem das ganze teutsche Reich unmittelbaren Antheil nimmt, verursacht werden.

Da in einem solchen Falle, die ordentlichen und gewöhnlichen Reichs- und Kreissteuern zur Bestreitung der grossen, dabey nöthigen Kosten nicht zu rechnen, so ist es nicht allein eine nothwendige Folge, daß die Reichsstände von ihren Unterthanen, eine weitere Steuer zur Bestreitung solcher Kosten verlangen, sondern auch nicht unbillig, daß solche weitere Kosten vom Lande und von den Unterthanen bestritten werden.

Zu solchen Kosten und außerordentlichen Reichssteuern gehören also:

Außerordentliche Reichs- und Kreissteuern.

Verordnung der Reichsgerichte wegen derselben.

1) die Geldbeyträge zur Reichs-, Kriegs-, oder sogenannten Reichsoperations-, Casse a). Auch wegen dieser Kosten und Geldbeyträge ist durch Reichsgesetze versehen, daß die Reichsstände sie von ihren Unterthanen durch Steuern sollen erheben dürfen.

Im

a) Wenn beym Ausbruche eines Reichskrieges, ein Reichskriegsheer, eine sogenannte Reichsarmee aufgestellt werden soll; so wird zur Unterhaltung derselben, zur Anschaffung des nöthigen Mundvorraths für Menschen und Vieh, des groben Geschüzes und anderer nöthigen Kriegsgeräthschaft, eine gemeine Casse errichtet, welche die Reichsoperationscasse genannt wird. Dieser Fall tritt eben jetzt, da wir dieses schreiben, wieder ein. Bey der traurigen Nothwendigkeit, in welche sich der Kayser und das Reich, durch den muthwilligen Ueberfall und die gewaltthätigen Kränkungen der, bis zur Sinnlosigkeit schwärmerischen Gallier versetzt sahen, diesen unruhigen Nachbarn, diesem alten Feinde des Reiches den Reichskrieg zu erklären, wurde dem vor kurzer Zeit erschienenem allerhöchsten, kaiserlichen Commissions- Dekrete hinzugefügt. „Da die Beschaffenheit der teutschen Reichskriegsverfassung zur Bestreitung der allgemeinen, das ganze Reich in Corpore betreffenden Kosten, eine gleichfalls allgemeine Reichskriegsoperationscasse zugleich als ein wesentlicher Theil der schon gefaßten Entschliesung anzusehen sey, Se. kaiserliche Majestät sich also auch ver-

Im kaysrerlichen Commissionsdekrete vom 14ten April 1682 ist gesagt: „daß der Kayser das unterm 16ten Merz desselben Jahrs abgefaste Reichsgutachten, welches die allgemeine Reichsverfassung in Ansehung des Beytrags zur Reichskriegscasse betreffe, allergnädigst gern dahin genehmige, daß auch die Unterthanen mit billigen Anlagen dazu zu ziehen seyen.“ Ferner auch

2) die bey Moser von der Landeshoheit in Steu. Einige besondere Fälle, in welchen außerordentliche Reichsteuern erhoben werden können.  
ersachen, S. 503. erwähnten Fälle, wenn nemlich

h 2

lich

„vermögs des gegenwärtigen Reichsbeschlusses zu einer provisorischen Verfügung über diesen sehr dringenden Gegenstand vollkommen befugt hätten ansehen können, so seyen doch allerhöchst Sie aus verschiedenen wichtigen Rücksichten mehr geneigt, wegen dieses besondern Gegenstandes, noch eine eigene Berathung, nach Anleitung des kaysrerlichen Hofdecrets vom 1sten September des laufenden Jahres und der darüber vom löblichen Reichsdirectorium in einer Privatdiktatur vorgelegten Punkte, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen zu pflegen; worüber demnach Se. kaysrerl. Majestät ein ausgiebiges Reichsgutachten, dieses aber um so schleuniger, gewärtigten, je inniglicher die vorzügliche Zustandbringung der Casse selbst mit dem glücklichen Erfolge der Waffen verbunden sey.“

lich ein Reichsstand Lebensbedürfnisse für Menschen und Vieh, Brod, Mehl, Hafer, Heu, Stroh, u. s. w. zur Reichsarmee habe liefern müssen; wenn die Kayserlichen- und Reichsheere auf Durchmärschen, beym Fouragiren oder bey anderer Gelegenheit, einem Lande Kosten verursacht hätten; und endlich, wenn zu Bestreitung aller sehterwähnten, ordentlichen und ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern hätten müssen Schulden gemacht werden, in welchem letztern Falle, Hauptstuhl und Zinsen als Reichssteuern, deren Surrogat sie wären, anzusehen seyen.

### §. 2.

Weiter gehören hierher auch,

Charita- 3) die sogenannten Charitativgelder (Subsidia  
tivgelder der unmit- charitativa) der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Diele ausserordentliche Reichssteuer hat in der ältern Kriegsverfassung unsers Vaterlandes ihren Ursprung. Wenn in diesen ältern Zeiten, der niedere teutsche Adel zu Felde zog, so mußte er die zu seiner Erscheinung nöthigen Kosten selbst bestreiten. Daher war er hernach von allen Beyträgen, welche der hohe Adel oder die teutschen Reichsstände, zur Bestreitung des Feldzuges steuern mußte, frey.

Als der gemeine Pfennig, als eine ordentliche Reichssteuer im Reiche üblich wurde, wollte man  
auch

auch die gesammte, unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheine, zur Entrichtung desselben beziehen. Sie weigerte sich aber dagegen, und zum Theil sehr hartnäckig. Sie mußte sich aber doch in der Folge bequemen, Kayser Carl dem fünften, zur Bestreitung des Türkenkrieges, zu erst ein freywilliges Geschenk (Don gratuit) zu geben. Insonderheit zahlte die Ritterschaft in Schwaben dem Kayser 31569 Gulden b).

Dies war der Ursprung der hernach üblich gewordenen Charitativ-Gelder, worunter man eine gewisse Geldsumme versteht, welche die gesammte, unmittelbare Ritterschaft im teutschen Reiche, insonderheit in dem Falle, wenn das teutsche Reich in einen Reichskrieg verwickelt wird, dem Kayser bezahlt. Von allen Reichssteuern ist diese die einzige, welche der Kayser behält und sie zu seiner Hofkriegscaffe einziehet. Die dazu erforderliche Summe wird von den drey Corporibus der unmittelbaren Reichsritterschaft, der schwäbischen, der fränkischen und der rheinischen zusammengebracht.

In der kürzlich erschienenen historischen Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen, seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten, von Carl Heinrich

H 3

Lang,

b) C. den Reichsabschied zu Speyer, vom Jahre 1542, S. 58. und Datt de pace publica, cap. 6. SS. 7-16.

Lang, Berlin und Stettin 1793; wird, doch ohne  
Anführung irgend einer hinlänglichen Auctorität ge-  
meldet, daß wenn heutiges Tages, eine Summe von  
Demaliger  
Betrug  
derselben. 150000 Gulden von der gesammten Ritterschaft dem  
Kaysfer verwilliget werde, die schwäbische Ritterschaft  
zu dieser Summe 70000 Gulden, die fränkische  
60000 Gulden, und die rheinische 20000 Gulden  
beytragen solle.

Hey dem dormalen gegen Frankreich, und die  
anarchische, dieses Reich verwüsthende Parthey aus-  
gebrochenen Reichskriege, hat die schwäbische Reichs-  
ritterschaft allein, nach dem Berichte der öffentlichen  
Zeitungen, Sr. Majestät dem Kaysfer, zu diesem  
Reichskriege, eine Summe von 150000 Gulden,  
und die fränkische, eine Summe von 140000 Gul-  
den, beyde nur fürs erste Jahr des Feldzuges, be-  
reits verwilliget, und mit der rheinischen, steht der  
kaysferliche Minister, sichern Nachrichten nach, wegen  
der Summe der Charitativgelder, noch in Unter-  
handlung c).

Heym

- c) Hiernach wäre die vor einiger Zeit, in einer be-  
liebten Zeitschrift, ohne weitere Auctorität mitge-  
theilte Nachricht ungegründet, daß der Kaysfer sich  
mit jedem einzelnen Collegio der unmittelbaren  
Reichsritterschaft, statt der Charitativgelder, wel-  
che sonst nur in Kriegszeiten üblich gewesen wä-  
ren, über eine ständige, jährliche Abgabe vergli-  
chen

Beym Regierungsantritt eines römischen Kay-  
 sers, verlangt der Kayser von den Collegien der  
 Reichsgrafen und der Reichspräläten, und von der  
 unmittelbaren Reichsritterschaft, gewisse Geldsummen  
 als freywillige Geschenke (Dons Gratuits), welche  
 wenn man will, auch als außerordentliche Reichssteu-  
 ern dieser Reichsstände und dieser Mitglieder des  
 Reiches angesehen werden können.

Freywilli-  
 ge Ge-  
 schenke d.  
 Reichs-  
 gräflichen  
 u. Reichs-  
 prälati-  
 schen Col-  
 legien, u.  
 der un-  
 mittelba-  
 ren Reichs-  
 ritte-  
 schaft,  
 beyhm Re-  
 gierungs-  
 antritt  
 eines rö-  
 mischen  
 Kayfers.

Da in den Reichsgesetzen, sowohl wegen aller dieser  
 freywilligen Geschenke überhaupt, als wegen des Maases  
 und Zieles derselben, nichts versehen ist, so hängt dieses al-  
 lein vom Herkommen und von der Uebereinkunft ab, welche  
 die jeweiligen Kayser mit den Collegien der Reichsgrafen  
 und der Reichspräläten, und der unmittelbaren Reichs-  
 ritterschaft, wegen derselben getroffen haben.

Der nun verstorbene Abbt zu Roth in Schwa-  
 ben, Wilibold Held, sagt in seinem zu Kemp-  
 ten, im Jahre 1785 erschienenen Reichsprälätischen  
 Staatsrechte: daß die letzteren Kayser, Carl der sie-  
 bente, Franz der erste und Joseph der zweyte,  
 beyhm Antritt ihrer Regierung, solche freywillige  
 Geschenke von den Reichspräläten verlangt, und ge-  
 gen Reverse erhalten hätten. Das freywillige Ge-  
 schenk, welches die gesammte, unmittelbare Reichs-  
 ritterschaft, dem Kayser beyhm Antritt seiner Re-  
 gie-

H 4

chen habe, deren Summe über dreyßig tausend  
 Gulden betragen solle.

gierung zu machen pflegt, beträgt nur einige hundert Ducaten.

### §. 3.

Ausserordentliche Landessteuern.

Wir kommen nun, nach der allgemeinen Betrachtung der ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern, auf die ausserordentlichen Landessteuern.

Daß die teutschen Reichsstände von ihren Landständen und Unterthanen, neben den ordentlichen Landessteuern, auch noch ausserordentliche fordern und erheben können, das ist den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts zwar gar nicht zuwider; nach dem Begriffe aber, welchen die Lehrer desselben von solchen ausserordentlichen Landessteuern geben, sollen solche nicht anders ausgeschrieben und erhoben werden, als nur:

Fälle, in welchen dieselben verlangt werden können.

- 1) In allen den Fällen, in welchen zum wirklichen und allgemeinen Besten des Landes, ein ausserordentlicher, die ordentlichen Landessteuern übersteigender Aufwand, vom Landesherrn gemacht werden muß; und
- 2) In solchen ausserordentlichen Fällen, wo der Person des Landesherrn so grosse Ausgaben zuwachsen, und wo derselbe in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines so grossen Kostenaufwands gesetzt wird, daß es sehr unbillig seyn würde, wenn er einen so beträchtlichen und unvermeidlichen Aufwand allein

lein aus den Einkünften seiner Cammergüter und aus seiner Schatulle bestreiten sollte, und seine Unterthanen ihn nicht dabey mit ihren Beyträgen, verhältnißmässig nach ihren Kräften, unterstützen sollten.

Die Billigkeit des letztern Grundsatzes, daß der Landesherr in solchen außerordentlichen Fällen, wo er in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines so großen Kostenaufwandes gesetzt wird, daß er ihn aus den Einkünften seiner Cammergüter und aus seiner Schatulle nicht füglich bestreiten kann, von seinen Unterthanen eine außerordentliche Landessteuer verlangen könne, haben mehrere ältere und neuere Lehrer unsers vaterländischen Staatsrechts anerkannt. Nur über die Ausdehnung oder Einschränkung dieses Grundsatzes haben sie verschiedene Grundsätze und Gesinnungen geäußert.

Der verstorbene Canzler von Ludwig dehnte ihn ohne Zweifel zu weit aus, wenn er in seinen gelehrten Anzeigen, im ersten Theile, S. 309, sagte: „daß, so oft etwas außerordentliches aufzuwenden sey, die Unterthanen auch zu einem außerordentlichen Beytrage verbunden seyen, daß daher die Trauungs- und Hinführungssteuern kämen, deren sich das Land nicht entbrechen möge, sondern sich willig darinn finden lassen müsse, und daß dieses niemand fremd vorkommen dürfe. No-

fer macht ihm im 19ten Th. seines Ältern, teutschen Staatsrechts, S. 472, darüber den etwas harten Vorwurf: „Er sey so keck, diese Aeußerung als eine ausgemachte Wahrheit anzugeben; es sey aber dieses eine gott- und gewissenlose Hoffschmeicheley, wegen welcher die alten Teutschen einen solchen Landblutigel mit blutigem Kopfe heimgeschickt haben würden.“

#### §. 4.

Es bleibet freylich allemal eine häßliche und dornige Sache, wenn man von diesen letztern Grundsätzen und Regeln, auf besondere einzelne Fälle die Anwendung machen will. In einigen solchen Fällen aber, hat doch auch das fast durchgängige und allgemeine Herkommen in unserm Vaterlande schon Regeln gemacht, welche man ziemlich zuverlässig zur

inige besondere Fälle, in welchen d. natürliche Billigkeit u. d. rechtliche Vermuthung sowohl, als das allgemeine Herkommen, das Verlangen aufserordentlicher Landessteuern unterstützt. Nichtschmuck annehmen und nachahmen kann, insonderheit wenn dabey das Herkommen desjenigen Landes, in welchem sie geltend gemacht werden sollen, sie noch unterstützt.

Wir wollen hier zuvorderst einige Fälle anführen, welche nicht allein schon in der natürlichen Billigkeit fester gegründet zu seyn scheinen, und eine stärkere rechtliche Vermuthung für sich haben, sondern welche auch durch das fast allgemeine Herkommen in unserm Vaterlande allgemeiner gemacht und unterstützt sind. Wir rechnen zu diesen Fällen:

1) Wenn

2) Wenn Prinzessinnen aus reichsständischen Häusern vermählt worden.

Die Fräulein. oder Prinzessin. Steuer, A. Fräuleins oder Prinzessinnen, Steuern. ern, welche in diesem Falle, auf das Land ausgeschrieben, und von demselben erhoben zu werden pflegen, sind in unserm vaterländischen Staatsrechte weder unbekannt, noch neu. Struben führt davon, an dem angeführten Orte seiner Nebenstunden, mehrere ältere Beyspiele aus unserer vaterländischen Geschichte, von Hessen, Anhalt, Würtemberg und Mecklenburg an, und bemerkt dabey: Meynungen mehrerer neuerer v. älterer Rechtsgelehrten von der Staatshaftigkeit derselben.

„Es sey an vielen Orten eine Schuldigkeit, „baraus geworden, daß Fürsten zu Aussteuerung ihrer Töchter Geldbeyträge von ihrem Lande erhielten d).“ In plerisque territoriis secularibus, singulares ad elocandas filias illustres *introducitae sunt collectae*, quas vocant Fräulein-Steuer e). In Hagemann's und Günther's Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit im 5ten Theil, hat der erstere, Herr Hagemann bewiesen, daß auch die Hintersassen des landsässigen Abels, ver-

v) Im 2ten Theile, in der 9ten Abhandlung, im 6ten §.

e) PÜTTER in Institutionibus jur. publ. §. 246. Auch Seckendorf im Fürstenstaat, im 2ten Theil S. 181.

vermöge Vertrags oder Herkommens, Fräuleinsteuern entrichten müssen.

Roser führt in seinem *ältern Staatsrechte*, im 22ten Th. S. 160. u. f. die Meynungen mehrerer Rechtsgelehrten über die Statthastigkeit oder Unstatthastigkeit der Fräulein- oder Prinzessinsteuer an, z. B. von Bergers, ad Cocceji jur. publ. prud. S. 388. Fritschens in der *Abhandlung de dotat. fil. princip.* im 4ten Kapitel. Griebners, in princip. jur. priv. ill. S. 301. Gundlings, im *Disc. über Cocceji jur. publ. prud.* S. 387. Hellfelds, in *Struvii jurisprud. heroic.* im 2ten Theile S. 242. Limnai, in der *Schrift, über die goldene Bulle*, von Ludwigs, in den gelehrten *Anzeigen*, im ersten Theile S. 309. von Ludwigs in den *Observat. forens.* im ersten Theile S. 240, und in der *Abhandlung de jur. Foeminar. illustr.* S. 103. Springsfelds in der *Abhandlung de apanag.* im 11ten Cap. N. 48. Struvens im *corp. jur. publ.* im 31sten Cap. im 51sten §. und endlich Zieglers, in der *Abhandlung de jur. exig. collect. ad eloc. Fil. illustr.* im 9ten §.

Die meisten dieser Rechtsgelehrten stimmen damit überein, daß die Fräuleinsteuer nicht allein die rechtliche Vermuthung für sich habe, sondern auch  
in

in der Billigkeit, vorzüglich aber in den meisten Ländern, durch das Herkommen, rechtsgenüßlich gegründet sey.

Fritsch am angeführten Orte, führt insonderheit verschiedene Gründe aus dem bürgerlichen Rechte, für diese außerordentliche Steuer an, nemlich: 1) Quod dotis causa vulgo cenfeatur esse pia ac favorabilis, et propterea omnibus modis ac mediis promovenda. 2) Quod utilitas publica in dotatione filiae principis consistat; L. 2. de jur. dot. et l. 1. fol. matrim. quae principi indulgere videatur ejusmodi impositionem collectae. Publicae autem utilitatis ratio semper sit ducenda potior, etiam cum aliquo privatorum damno. 3) Quod frater forori suae dotem constituere jure sit obstrictus, l. cum plures 12. §. cum tutor de admin. et prec. tut. multo magis igitur aequum videatur, ne subditi, in dotanda principis filia, ipsi Principi subsidium subtrahant, quippe qui subjectionis vinculo ei obligati, a quo defensionem corporum et bonorum habent — — 4) Cum subditi pro instructione itinerum et refectioe murorum de jure collectentur, eadem ratione pro elocanda Principis filia eis collectam imperari posse.

Eben dieser Rechtsgelehrte führt zwar hernach auch die Gründe, welche gegen die Statthastigkeit dieser

dieser

dieser außerordentlichen Steuer aufgestellt werden, an, schließt Jaber endlich, nach einer weitläufigen Untersuchung der Frage: an valeat consuetudo, qua dotationis onus subditis imponitur? mit der Aeußerung: consuetudinem legitime introductam hactenus non improbari. Von Berger am angeführten Orte, will zwar die Statthastigkeit dieser außerordentlichen Steuer nur in solchen Ländern zugeben, ubi domaniorum plerumque sit exigua quantitas — fügt aber doch hinzu: quod similis deprehendatur ratio, in comitatibus, ubi, ut passim, vel *pactionibus vel consuetudine*, id oneris subditi declinare nequeunt, atque in dubio pro Comite stet praesumptio, nisi isti immunitatem diserte probent, quemadmodum nuper in causa Comit. Isenburgensium a Consil. Imp. Aul. decisum fuit.

Von Gundling führt für die Statthastigkeit dieser außerordentlichen Steuer, am angeführten Orte, an: Das Wort Steuer gebe schon, daß solche das Land geben müsse, die Cammergüter benutze der Landesherr nur zu seinem und der Seinigen Unterhalte. Limnāi Meynung ist zwar gegen die Statthastigkeit dieser außerordentlichen Steuer. Er nimmt aber doch ausdrücklich den Fall aus — si consuetudine certa haec collecta sit introducta — quam probari, vel cognitam esse, requiratur.

Von Ludolf sagt am erstgemeldeten Orte: *Dos filiarum illustrium, multarum regionum more, a subditis colligitur, sub Titulo: die Fräuleinsteuer* — und am letztgemeldeten Orte: *Dotanda est Filia ex territorio* — — id autem aliter fieri nequit, quam tributo, subditis imposito — Notissimumque est, non in Saxonia tantum, sed et universae Germaniae provinciis colligi dotem a subditis — Omne collectarum jus in Imperio Germanico a consuetudine dirigitur. Non est quidem ratio eadem, (wie der ordinari Landsteuern) Tributi pro elocandis filiabus, der Fräuleinsteuer, quia non est ordinarium, — — sed sit necessitatis, atque pro onere publico habeatur.

Ferner Springsfeld — Subditi possunt de jure collectari, a Domino territorii, pro elocandis filiabus ac sororibus; und Struve — Dotem vel ipsi serenissimi parentes ex Camerae redditibus solvunt, prout plerumque in Electoratu et terris Brandenburgicis usu venit, vel etiam, ex *Tributis Provincialibus*, ut in terris Saxoniacis, Brunsvicensibus, Megapolitanis, aliisque est praestanda.

Endlich führt auch Ziegler, am angeführten Orte seine eigenen, für die Statthastigkeit dieser Steuer streitenden Gründe aus dem bürgerlichen Rechte an; nemlich 1) utilitatem et tranquillitatem

tem publicam, quae suadeat, ut urgente singula-  
ri necessitate, jura Majestatis praeter modum or-  
dinarium exerceantur. Iam vero jus indicendi  
tributa Majestatis sit, cum quo concurrere deina-  
de dicerent dominium, quando ex singulari ne-  
cessitate enormia plane indicerentur tributa.  
Ergo etc. Accedat l. 2. ff. de jur. dot. l. 32. §. 2.  
de condict. indeb. 2) Quod pater de necessitate  
teneatur dotare filiam; l. 19. ff. de R. N. l. ult.  
vers. utramque C. de dot. prom. Ne ergo tali  
dotatione diminueretur patrimonium et dignitas  
domini, subditos ad praestandum domino in sub-  
sidium esse obligatos.

Nachdem er darauf auch die gegen die Statt-  
haftigkeit dieser Steuer streitenden Gründe erwähnt  
hat, fügt er hinzu: Mea sententia, princeps col-  
lectas tales omnino imponere potest, — — si-  
quidem tum, quando *longissima consuetudine* tale  
jus collectandi acquisivit.

Moser behauptet zwar am letztangeführten  
Orte S. 176; daß man im funfzehnten Jahrhun-  
derte, kaum irgendwo eine Spur finde, daß die Un-  
terthanen zum Heurathsgut der Töchter ihrer Lan-  
desherren etwas hätten beytragen müssen; gibt aber  
doch dabey zu, daß seit dem sechzehnten Jahrhun-  
derte und der folgenden Zeit, die Landstände und  
Unterthanen in den meisten grossen teutschen Ländern,

diese

diese außerordentliche Steuer entrichten mußten, und fügt hinzu: An den meisten Orten seyen Verträge, Reverse und dergleichen, deswegen vorhanden, an verschiedenen andern aber, beruhe es lediglich auf einem Herkommen.

Er bemerkt auch hernach S. 177, daß Kayser Ferdinand der Erste sich schon im Jahre 1543. also in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, wegen der Fräuleinsteuern, auf ein altes Herkommen bezogen habe. „Es soll, heißt es in dieser väterlichen Verfügung des Kaisers oder damals noch Römischen Königs f), jeder seiner unversehrten Tochter, zum Heyrathsgut, Haimbsteuer und für dem ihr gebührenden, väterlichen und mütterlichen Erbtheil, einhundert tausend Gulden Rheinisch — — bewilligt und erlegt, und der halbe Theil, von unsern Königreichen und den ihnen incorporirten Fürstenthümern, und der andere halbe Theil, von unserer Oesterreichischen Erblande Einkommen bezahlt werden — darinn sy auch, berührt unsere Kunigreich und Erblande, umb ihr Hilf und Steuer, wie von Alters Herkommen, ansuchen mügen, die sich

Ueltere  
Beispiele  
von dieser  
Steuer an  
unserer  
väterländ  
dischen  
Schwieger

f) S. im ältern Moserischen Staatsrechte im 19ten Theile S. 491.

sich sonder Zweifels gehorsamblich erzeigen werden. //

Er führt auch schon vorher, in der erstangezeigten Stelle S. 167. ein Responsum des Schöppenstuhls zu Jena, vom Jahre 1600. an, das die Statthastigkeit dieser außerordentlichen Landessteuer ebenfalls anerkennt, und dieses Erkenntniß insonderheit auch auf den langwierigen vorgebrachten Gebrauch der teutschen Nation gründet. Er kann sich aber demungeachtet nicht überwinden, bey dieser Gelegenheit, auf den Canzler von Ludwig noch einen Ausfall zu thun, indem er ihm S. 177. den wiederholten harten Vorwurf macht: Seine böse, Herrn und Land verderbende Grundsätze auch in dieser Materie, ließen sich weder aus der Geschichte und dem Herkommen unsers Vaterlandes, noch aus irgend einem Rechte, nur aus der prudentia juris publici tyrannici herleiten, wofür Gott Teutschland bewahren wolle g).

§. 5.

g) Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hoffet, daß die von ihm hier in dieser Materie aufgestellten Grundsätze so beschaffen, und so vorgetragen seyn sollen, daß sie keinem andern J. J. Moser Gelegenheit geben dürften, ihn wegen derselben, auf eine ähnliche Art, vor dem Publico zu apostrophiren.

## §. 5.

Mit dieser Fräulein- oder Prinzessinsteuer, ist auch die sogenannte Trauungs- oder Heimführungssteuer, deren wir schon vorhin erwähnten, verwandt, welche bey der Vermählung eines Prinzen, von den Untertanen als ein Beytrag zu den Vermählungskosten verlangt wird.

Trauungs- oder Heimführungssteuer.

Mosef im ältern teutschen Staatsrechte, am eben angeführten Orte, S. 473, führt davon zwey Beyspiele von teutschen Ländern, in welchen diese Steuer verlangt, und von den Landständen dem Landesherren verwilliget worden, an: nemlich 1) von Hessencassel, wobey jedoch die paragirte, fürstliche Linie zu Rotenburg mit der Aeusserung widersprochen hatte, daß dieses ein „im Hauße Hessen niemals erhörtes Wesen sey, dergleichen man so lange nicht eingehen könne, bis man allen Prinzen insgesamlt ein gleichmässiges zustehet.“ Und 2) von Ostfriesland, zur Zeit der ausgestorbenen Grafen, aus Brenneyens ostfriescher Historie, im ersten Bande, S. 191 u. folg.

Wir dünkt, daß bey dieser Trauungssteuer, Wesentlicher Unterschied zwischen diesen beyden Steuern. nicht derselbe Grund, (eadem ratio) wie bey der Fräuleinsteuer, eintritt. Unter allen gesitteten, westlichen Völkern, ist es Sitte, daß die Töchter, bey ihrer Verheyrathung, von ihren Eltern ausgesteuert werden müssen. Diese Sitte ist ein

charakteristisches Kennzeichen der Cultur der europäi-  
 schen Völker, denn durch diese Sitte unterscheiden sie  
 sich von den noch rohen und ungebildeten und den  
 halbgebildeten Völkern der übrigen Welttheile, die  
 ihre Gattinnen von den Eltern zu kaufen pflegen,  
 und sie hernach als erkaufte Sklavinnen ansehen und  
 behandeln. Diese Sitte der europäischen Cultur er-  
 streckt sich von der Hütte des Landmanns bis in die  
 Palläste der Fürsten. Der junge Fürst erwartet die  
 Ausstattung mit seiner fürstlichen Gemahlin, wie der  
 junge Bauer mit seiner jungen Bäuerin. Der fürst-  
 liche Vater ist also bey der Verheyrahlung seiner  
 Töchter, in eben dem Falle, in dem in Europa ein  
 jeder Vater ist, der erwachsene Töchter hat; er wird  
 in die Nothwendigkeit eines grossen Kostenaufwandes  
 gesetzt, und oft ist auch hier der teutsche Fürst in  
 eben dem Falle, in dem in Europa mancher Vater  
 mannbarer Töchter ist, daß nemlich die Einkünfte sei-  
 ner Cammergüter nicht hinreichen, einen so grossen  
 Aufwand zu bestreiten. Es ist also sehr billig, daß  
 die Unterthanen den Fürsten in diesem ausserordentli-  
 chen Falle unterstützen. Aber dieser Grund tritt nicht  
 bey der Trauungssteuer ein. Der junge Fürst wird  
 bey seiner Vermählung nicht ausgesteuert. Es ist  
 nicht unumgänglich nöthig, daß seine Vermählung  
 mit sehr kostspieligen Feyerlichkeiten begleitet seyn  
 müsse. Die meisten fürstlichen Beylager geschehen  
 auch,

auch, besonders in unsern heutigen Zeiten, ohne solche.

Ziegler sagt also ganz recht b): *Id dubitationem adhuc recipit: An haec consuetudo (der Fräuleinsteuern) ad nuptias quoque filii extendi possit? Affirmandi rationes quidem sunt: 1) quod Filius non debeat esse deterioris conditionis, quam filia; 2) quod, quemadmodum masculinum includit foemininum, l. 2. ff. de V. S. ita foemininum in se quoque contineat masculinum; §. 16. l. de R. D. l. 5. §. pen. de R. D. l. 4. §. 1. de Legat. l. 19. ff. de cond. et dem. Verum has tanti esse momenti non existimo, ut communem eamque verissimam Dd. sententiam labefactare possint, qua Dominum nihil petere posse pro nuptiis filii, constanter asserunt: quoniam tum dotem non expendat, sed accipiat.*

Vorzüglich kommt es doch aber auch bey dieser Steuer, der sogenannten Trauungs-, oder Heimführungssteuer, wie bey allen ausserordentlichen Steuern, auf das Herkommen an; dieses entscheidet. Daher sagt auch Moser am angeführten Orte seines ältern Staatsrechts: „wenn auch etwa der Landesherr, bey solcher Gelegenheit, ein Don Gratuit zu fordern berechtiget seyn sollte, so

I 3

müsse

b) In der Abhandlung: *de jur. exigendi collectas ad elocationem Filiarum illustrium*, §. 18.

müsse dergleichen in selbigen Landen paciscirt  
oder Herkommens seyn. //

## §. 6.

B.  
Aufferor-  
dentliche  
Landes-  
steuer in  
Kriegs-  
zeiten.

Zu den nicht allein in der natürlichen Billig-  
keit gegründeten, sondern auch durch das fast allge-  
meine Herkommen im teutschen Reiche unterstützten  
Fällen der auffserordentlichen Landes-  
steuern, rechnen wir weiter:

- 2) wenn der Landsherr in Kriegszeiten, um  
von seinem Lande traurige Verwüstungen, räuberi-  
sche Plünderungen, Brandschazungen, oder ande-  
re dergleichen seinen Unterthanen Verderben und  
Zernichtung ihres Wohlstandes drohende Feindse-  
lig- und Gewaltthätigkeiten abzuwenden, oder auch  
bey der Einquartirung und den Durchmärschen  
fremder, sowohl freundlicher, als feindlicher  
Kriegsvölker, beträchtliche Kosten aus seiner Scha-  
tulle aufwenden, oder gar ansehnliche Summen  
zu einem solchen Zwecke, oft gegen hohe und  
lästige Zinsen, aufnehmen muß.

Collecta vel est ordinaria, et singulis annis re-  
currit; all. L. un. C. de vacat. mun. vel ex-  
traordinaria, quae imponitur oriente causa ex-  
traordinaria, quarum prima sive urgentior est,  
causa

*causa belli*; all. Chop. de Trib. th. 69. ap. Fritsch. i)

§. 7.

Ferner ist auch zu den eben gemeldeten Fällen außerordentlicher Landessteuern noch

3) zu rechnen, wenn der Landesherr so väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und seiner Nachkommen denkt, daß er sein Land von alten und neuern Schulden, welche etwa auf demselben haften, und ihm, der den Gläubigern stipulirten und bisher entrichteten hohen Zinsen wegen, sehr lästig fallen, zu befreyen wünscht.

Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle, nur Landeschulden, solche Schulden, welche, wie wir eben ausdrücklich hinzusetzten, auf dem Lande haften, gemeint seyn können.

C.  
Außerordentliche  
Landes-  
steuer zu  
Erlangung  
d. Landes-  
schulden.

§ 4

Die

2) Pfeffinger, ad Vitriar. Loc. cit. §. 63. und Pütter Loc. cit. So bezeuget auch Struben in seinen Nebenstunden, in der 9ten Abhandlung des zweyten Theils, im 5ten §. „Daß man schon in ältern Zeiten, wenn es die gemeine Wohlfart erfordert hätte, die Länder mit außerordentlichen Steuern, insonderheit aber in Kriegszeiten, belegt habe, welche letztere besonders unter dem Namen der Heersteuer ver-  
Heersteuer.  
kündigt worden seyen.“

Fälle, in welchen ein Land mit dergleichen Schulden belastet werden kann, sind sehr mannigfaltig.

Schulden  
beladen  
werden  
kann.

Es kann geschehen, nicht allein in Kriegszeiten k), bei Brandschatzungen, zu Anschaffung nöthiger

k) J. J. Moser, in seinem Buche: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften; nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus den teutschen Staatsrechtslehrern und eigener Erfahrung. Frankfurt. u. Lpz. 1769. S. 1377, sagt in seiner nicht sehr reinen und zierlichen, aber immer treuherzigen und redlichen Sprache: In manchen Orten, kämen die Landessschulden mit her, von Contributionen, Brandschatzungen und andern feindlichen Erpressungen in Kriegszeiten, wie dieses sonderlich die neueste Kriegsräson der jezigen gesitteten und aufgeklärten Zeiten mit sich bringen, feindliche Lande durch Ansetzung und die unbarmherzigste Beytreibung solcher alles Vermögen übersteigenden Summen dergestalt zu entkräften, damit auch die Nachkommenschaft durch die bloße Abtragung der Zinsen von den aufgenommenen Capitalien auf etliche Mannsalter, oder Jahrhunderte, ruinirt werden möge. Wie schmerzlich würde sich der brave teutsche Mann an seine Worte erinnert haben, wenn er noch in unsern Zeiten lebte, und von den erschrecklichen und abscheulichen Brandschatzungen und Gelderpressungen der Gallischen Heerführer in unserm lieben Vaterlande hörte?

ger Bedürfnisse für feindliche Kriegsvölker, zu Geschenken an die feindlichen Heerführer u. s. w., sondern auch in Friedenszeiten, bey einer Hungersnoth, bey einer allgemeinen Theurung, bey dem Ausbruche einer Pest, oder einer wüthenden Epidemie, zu Anlegung nöthiger Spitäler und Krankenhäuser, zur Verpflegung dürftiger Kranken, bey einer allgemeinen Ueberschwemmung, bey einem Hagelschlage, wodurch ein grosser Strich eines Landes seine schönsten Hoffnungen und die Früchte seines Fleißes verliert, u. s. f. weiter auch, zur Verbesserung des Unterrichts und zur bessern Erziehung der Jugend, zur Aufnahme und vollkommnern Einrichtung hoher und niederer Schulen 1), zur Belebung des er-

I 5

schlaff-

- 1) Nach Müller's sächsischen Annalen, S. 414, haben die chursächsischen Landstände, schon im Jahr 1677, einen Pfennig vom Schock vor Universitäten und Schulen bewilliget, und nach Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 39sten §. des 5ten Capitels, S. 531, bewilligten die württembergischen Landstände, schon im Jahr 1644, daß zu besserer Unterhaltung der Universität Tübingen, aus der Landschaftscaffe vierteljährlich 500 fl. (also jährlich 2000 fl., eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe,) gezahlt werden sollten, und in den churbraunschweigischen Staaten, tragen die Landstände jährlich eine gewisse Summe zum Unterhalt der Universität Göttingen bey.

schlaffen Fleißes in einem Lande, durch thätige und baare Unterstützung und Ermunterung der Manufakturen und Fabriken, u. s. w. Alle die Kosten, welche in diesen erstgemeldeten Fällen, oder zu solchen edeln Zwecken, wie die letztern, aufgewandt werden, oder werden müssen, betreffen nicht, wenigstens nicht grade zu, das Wohl und den Vortheil des Landesherrn, sondern ohne Zweifel, unmittelbar des Landes und der Unterthanen. Wenn also die etwa vorhandenen, dazu gewidmeten Quellen, (Fonds, würden wir sagen, wenn wir nicht alle Ausdrücke aus fremden, lebenden Sprachen hasseten), nicht hinreichen oder erschöpft sind, und daher Gelder aufgenommen, Schulden gemacht werden müssen, so ist es höchst billig und gerecht, daß die Landstände und Unterthanen zu Tilgung solcher Schulden die nöthigen Summen steuern. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 566, sagt daher auch: es sey erlaubt und nöthig, um dergleichen Landeschulden willen, Steuern anzulegen. Nur dürfe,

- 1) diese Besteuerungsart von einem Landesherrn, auch dem, der keine Landstände habe, nicht gemißbraucht werden, um unter einem solchen Vorwande Geld zu ziehen; und
- 2) wenn auch nicht mehr begehrt werde, als nöthig sey, so müsse doch dabey eine solche Mäßigung beobachtet werden, daß die Unterthanen nicht

nicht über den Haufen geworfen würden. Man findet auch hier Beyspiele, insonderheit von Churfachsen, vom Jahr 1763 angeführt, wo die Landstände die Tilgung dergleichen Landes Schulden übernommen haben.

Die Zahlung der Privat- oder Cammer-<sup>Ausschließung der</sup> schulden eines Landesherren aber, welche derselbe <sup>Landes-</sup> auf seinem eigenen Namen gemacht hat, kann weder <sup>herrlichen</sup> mit Recht, noch nach der Billigkeit, von den Land- <sup>Cammer-</sup> ständen und Unterthanen verlangt werden. Doch <sup>schulden</sup> haben sie sich, in einigen Ländern, bisweilen frey- <sup>von diesen</sup> willig dazu verstanden. Der selige Vicekanzler <sup>Fällen.</sup> Struben, im 3ten Theile der rechtlichen Bedenken, S. 278, führt davon ein Beyspiel, von den Landständen der Grafschaft Hoya an; Johann Jakob Moser hingegen, am angeführten Orte, S. 532, ein gegentheiliges Präjudiz, nach welchem der Reichshofrath auf einen Antrag der im gräflich Erbach-Schönbergischen Schuldenwesen angeordneten kaiserlichen Commission, der auf eine Besteuerung der Unterthanen zum Besten der Concurs-Masse gerichtet war, im Jahre 1767 beschloß, daß kaiserliche Majestät m) dem Antrage einer zum Beytrag

m) Es war der gerechte, menschenfreundliche und unvergeßliche Joseph der Zweyte.

trag auszuscheidenden Landsteuer statt zu geben, Bedenken trügen.

### §. 8.

Noch einige, auch oft vorkommende Fälle, in welchen außerordentliche Landessteuern verlangt werden.

nemlich,  
a) Außerordentliche Landessteuer zu den Landtrauer- u. Beerdigungskosten eines regierenden Herrn. und b) die sogenannten Prinzen-Reisegelder.

Auf die jetzt angeführten Fälle, in welchen theils die rechtliche Vermuthung, theils die natürliche Billigkeit, theils auch die Gewohnheit und das Herkommen, für die Statthastigkeit derselben streitet, wollen wir nun einige andere besondere Fälle folgen lassen, in welchen, in verschiedenen teutschen Staaten, auch außerordentliche Steuern von den Landständen und Unterthanen gefordert und oft erhoben werden, für welche aber die Billigkeit nicht so laut spricht, wegen deren auch das Herkommen und die Gewohnheit in unserm Vaterlande lange nicht so allgemein und so einstimmig ist, als in jenem, erstangeführten. Hierzu gehören nemlich:

- 1) die Landtrauer- und Beerdigungskosten, welche bey dem Ableben eines regierenden Landesherrn nothwendig erfordert werden; und
- 2) die sogenannten Prinzen-Reisegelder, worunter man Beyträge des Landes zu den nöthigen Kosten verstehet, welche die ersten Reisen, der erste Ausflug, gemeinlich der erstgebohrnen Sohne regierender reichsständischer Herren, der Erbprinzen, in auswärtige europäische Länder und ausländische grosse Höfe, erfordern.

Wir

Wir sind weit entfernt, zu behaupten, daß es gar keine teutschen Staaten gebe, in welchen sowohl die erst- als leztgenannte außerordentliche Steuer, nicht auf ein Herkommen und eine Gewohnheit, wodurch, so wie bey allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, also auch in Ansehung dieser, die Statthaftigkeit und Rechtmäßigkeit derselben stracks bewiesen werden kann, gegründet seyn; und kraft eines solchen Herkommens begehrt werden könne. Wir geben vielmehr gern zu, daß es an einem rechtsbeständigen Herkommen, zum Beweise der Statthaftigkeit dieser Steuer, in diesem oder jenem einzelnen teutschen Staate, allerdings nicht fehlen werde. Wir sagen nur, daß das Herkommen, in Ansehung dieser beyden Fälle außerordentlicher Landessteuern, in Teutschland lange nicht so allgemein und so einstimmig, als in den erstangeführten Fällen derselben ist, und getrauen uns deswegen dreist auf das Zeugniß der bewährtesten Lehrer des teutschen Staatsrechts berufen zu können. Und eben so frey müssen wir bekennen, daß auch die Billigkeit uns in diesen Fällen, nicht so laut, als in den bey den erstangeführten, für dieselben zu sprechen scheint.

Im erstern Falle, würde dem Ansinnen zu einer solchen Steuer nicht ohne Grund entgegen gesetzt werden können: daß es an den meisten, und sogar! an großen Höfen Sitte sey, den Leichnam des ver-

verstorbenen Landesherrn nicht mit großer Pracht  
 und Verschwendung zwecklosen Gepranges, sondern  
 in der Stille, in die Gruft seinen Ahnen beyzusetzen;  
 daß eine solche Beysetzung keinen solchen Aufwand  
 erfordere, daß der Nachfolger des Verstorbenen  
 dazu einer Beyhülfe seiner Unterthanen bedürfe, und  
 daß, wenn der Nachfolger seinen Vorfahrer mit  
 großem Gepränge zur Gruft bestattet haben wolle,  
 er billig auch dazu die Kosten hergeben müsse, daß  
 ferner auch in den meisten teutschen Staaten, der  
 Landes-Dienerschaft, den Mitgliedern der Landes-  
 Dikasterien, Beamten, u. s. w. für Trauerkosten  
 nichts vergütet zu werden pflege, die Hofbedien-  
 ten des Landesherrn aber nicht anders, als die  
 Dienerschaft eines Privatmannes anzusehen seyen,  
 welche nur den Landesherrn und nicht dem Lande  
 Dienste leisteten, und daß billig die Trauerkosten  
 für diese, sie mögten sich nun so hoch erstrecken,  
 als sie wollten, der Landesherr aus seinen eigenen  
 Mitteln bestreiten müsse; im andern Falle aber, daß  
 zwar die Bekanntschaft mit den Sitten fremder  
 Völker, die Kundschaft fremder Länder und die  
 Kenntniß ihrer natürlichen und künstlichen Reich-  
 thümer und Schätze, einen regierenden Landesherrn  
 eben so sehr, als einen jeden Privatmann ziere,  
 und ihn zum guten Gesellschafter bilde, daß aber  
 diese Kenntnisse zum flugen und rechtschaffenen Re-  
 gen-

genert ni  
 man in  
 kenntniß  
 wolle Ma  
 ten, die  
 die Schön  
 des gefe  
 gen un  
 daß also,  
 Enkel mit  
 gen Sem  
 wänsche,  
 bestreiten  
 chen Ur  
 könne,  
 kommen.

In H  
 erwählten  
 Landtrou  
 noch, de  
 Wo se  
 S. 408  
 Beispiel  
 Lande ein  
 quad pu

genten nicht unumgänglich nöthig seyen, und daß man in seinem Vaterlande, durch Unterricht und Kenntnißreiche Lehrer, zu einem klugen und einsichtsvollen Mann gebildet werden könne, ohne die Sitten, die Vorzüge, die Mängel und die Gebrechen, die Schönheiten und die Häßlichkeiten des Auslandes gesehen zu haben, also auch zu einem klugen und einsichtsvollen Volksherrscher; daß also, wenn der Landesherr seinen Sohn oder Enkel mit solchen nützlichen, aber nicht nothwendigen Kenntnissen des Auslandes gezieret zu sehen wünsche, er billig auch die dazu nöthigen Kosten bestreiten müsse. Ich wüßte nicht, was einem solchen Urtheile mit Bestand entgegen gesetzt werden könne, als — das rechtsgenüßlich erwiesene Herkommen.

### §. 9.

In Ansehung des erstern dieser beyden, letzt-erwähnten Fälle außerordentlicher Steuern, der Landtrauer- und Beerdigungskosten, bemerken wir noch, daß der schon mehr angeführte Etatsrath Moser, in seinem ältern Staatsrechte Th. 24. S. 408, bekennt; Es sey ihm nicht ein einziges Beyspiel bekannt, daß irgendwo üblich sey, von dem Lande eine Begräbnißsteuer zu fordern. Es sey also quoad praxin et theoriam unverschämt und unger-

recht,

recht, was der Kanzler von Ludwig befalls angebe. Hingegen pflichte er darinnen demselben und der gemeinen Lehre bey, daß alle solche Kosten, dem Herkommen und den in subsidium angenommenen Rechten nach, aus dem Allodio bezahlt werden müßten, und daß, wenn dieses dazu nicht hinreichen sollte, der Lehensfolger das fehlende hergeben müsse. Wir müssen aber doch hier dem Bekennnisse dieses erfahrenen Staatsrechtslehrers in soweit widersprechen, daß uns gegenwärtig von mehreren teutschen Staaten allerdings Beispiele bekannt sind, wo die Begräbnißsteuer vom Lande ist begehrt worden.

## §. 10.

Im Betreff des andern der beyden jetzt erwähnten Fälle außerordentlicher Steuern, der Prinzenreisegelder, müssen wir noch bemerken: daß bey Moser von der Landeshoheit in Steuerfachen, in 72sten §. S. 575, Beispiele von Pfalz-Zweibrücken, vom Jahr 1727, n) von Lippe-Detmold, vom Jahr 1739, von Sachsen-Coburg-Weimaringen o) von Württemberg, vom Jahr 1753, und von Hessen Cassel, vom Jahr 1755, angeführt sind,

n) S. auch S. 298. §. 38.

o) S. auch im Moserischen teutschen Staatsrechte, im 15ten Theile, S. 139.

Beispiele  
von Prinzenreisegeldern i. verschiedenen teutschen Ländern.

sind, nach welchen die Landstände dieser Staaten ihren Landesherrn gewisse bestimmte Summen zu Bestreitung der Reisekosten ins Ausland, in allen diesen Beyspielen aber, als freywillige Geschenke, Don gratuit, wie es im Hessen Casselischen Convocationstagsabschiede genannt wird, verwilliget haben. Noch ein ähnliches Beyspiel ist im 75sten §. eben dieses Capitels, S. 578, aus des Hofraths Jargow Anmerkungen zu Struvens Discurs von Landständen, von Mecklenburg, vom Jahr 1713, beygebracht, wo die Landstände einigen Prinzen des Herzoglichen Hauses, zur Fortsetzung ihrer Studien und Reisen, eine gewisse Summe, ebenfalls als ein Geschenk, verwilligten. Es sind uns auch von noch andern Ländern Beyspiele bekannt, wo man Prinzen Reiseelder vom Lande begehrt hat. Wir sind aber weder bey jenen noch bey diesen, hinlänglich unterrichtet, wie weit das Herkommen diese Beyspiele unterstütze, und wie weit dasselbe dabey rechtsgenüßlich bewiesen werden möge. p)

### §. II.

p) Daß die Prinzenreisen im Auslande vor zwey oder drey Jahrhunderten, noch nicht so üblich gewesen, und nicht so nothwendig angesehen worden seyn müssen, als in unsern Zeiten, das bewährt besonders die von dem ehemaligen Herrn Regierungs-Präsidenten, Freyherrn von Moser,

im

## §. II.

Endlich findet sich, bey Moser: Von der Landeshoheit in Steuersachen u. , S. 528 und folg. ein langes Verzeichniß von mehreren Fällen, in welchen in mehreren teutschen Staaten, Steuern von den

im ersten Bande seines neuen patriotischen Archivs, mitgetheilte, väterliche Verordnung des Grafen Johann von Nassau, wie seine Söhne erzogen werden sollen, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Im 9ten §. dieser väterlichen Verordnungen heißt es: Es hätten die alten Teutschen sich des Reisens in fremde Länder enthalten, und sich nur der Redlichkeit und Ehrbarkeit beflissen, und von den fremden Lastern und Unredlichkeiten einen Abscheu getragen. Als der französische König Carl der neunte, Kayser Max des zweyten Tochter, geheyrathet habe, sey ein Churfürst von Mainz und ein Markgraf von Baden mitgeschickt worden, die königliche Braut zu überliefern. Damals sey die französische Sprache noch so wenig gemein gewesen, daß der beyhm Einzuge gegenwärtige Dolmetscher den Nebel nicht habe französisch nennen können, daher den König ans Fenster geführt und ihn verstehen zu machen gesucht habe, daß der Nebel verhindere, die Pracht recht zu sehen. Wolte Gott! setzte Graf Johann hinzu, es wäre noch also! Ich habe mich in meiner Jugend nicht wenig bekümmert, daß ich nicht auch, gleich meinen ältern Brüdern und andern jungen Herrn, in Frankreich habe reisen dürfen;

den Unterthanen begehrt zu werden pflegen, von welchen einige zu den ordentlichen, die meisten aber zu den außerordentlichen Landessteuern gerechnet werden müssen, weil sie nur in außerordentlichen, nicht allezeit, sondern nur bisweilen vorkommenden Fällen, verlangt werden.

R 2

Ei

dürfen; danke aber Gott, daß es die Zeiten nicht zugelassen haben. Was nützen jungen Herren solche Reisen? Man schickt eine Gans übers Meer und kommt eine Gans wieder her. Junge Herrn von dreyzehnen, vierzehnen Jahren, auch wohl jüngere, müssen heut zu Tage reisen. Aber was lernen Sie? Ein krumm Füßchen machen, ein wenig baise les manes (sagt D. Johann Schmidt, Präses im Consistorio zu Strasburg) und bringen heraus, einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen, und man läßt so viel Geld darinnen, um so böse Waaren, daß auch die Nachkommen dran zu zahlen haben; und das ist in Wahrheit nicht anders. Wenns hoch kommt, so lernen solche Herrn ein wenig tanzen, ein Pferd reiten, das die Schule besser versteht, als die Reiter, einen wunderlich gebogenen Leib zum Fechten machen, Papier mit Grundrissen zu Festungen zu verderben, und dergleichen. — Man führt sie viele Meilen, um Gebäude und Karitäten zu sehen, dergleichen sie im Vaterlande doch besser sehen könnten. Was hilft es sie, wenn sie drey Brücken übereinander sehen? wenn sie einen Brunnen sehen, der kalt ist, und brennt und zündet?

R 5 n

Einige darunter sind von uns bisher berührt worden, nemlich unter den ordentlichen Steuern, die S. 555, S. 569 und S. 581 erwähnten Steuern, welche von den Landständen und Unterthanen, dem Landesherren zur Unterhaltung der Festungen des Landes und des stehenden Soldaten, zur Besetzung der erstern, und zur Sicherheit und Bedeckung des Landes

Können sie damit Land und Leute regieren? oder wenn sie ein hübsches Gebäude, schöne Gärten und dergleichen sehen? wiewohl, wenns mit Verstand gesehen wird, es noch seinen Nutzen haben kann, und zwar mehr als obiges. — Kommen sie zurück, was haben sie mehr, als daß sie sich nur mehr einbilden, bey Verständigen aber verlacht werden. Graf Johann zu Nassau, aus dem Walramischen oder Nassau-Saarbrückischen Aste, und besonders aus dem Nassau-Idsteinischen Zweige, war bekannlich der Vater des mit der fürstlichen Würde gezierten, letzten regierenden Herrn aus diesem Zweige, Georg, August, Samuel. S. Joh. Hübners genealogische Tabellen im ersten Theile, die 262ste Tabelle. Wenn es auch Herr von Moser, im Vorberichte zu dieser väterlichen Verordnung nicht besonders bemerkt hätte, so würde schon aus dieser Stelle derselben erscheinen, daß dieser Herr in der Geschichte des Fürstlich-Nassauischen Hauses, das so viele edle und rechtschaffene Herren unter seinen Ahnen zählt, wegen seines hellen Verstandes und seiner strengen Rechtschaffenheit, sehr vorthellhaft ausgezeichnet seyn müsse.

des verwilligt werden, welche am erstern Orte, Garnisonsgelder, am andern Militärsteuern, und am dritten, Steuern zum Festungsbau genannt werden; unter den ausserordentlichen aber, die S. 552, vorkommende Fräuleinsteuer, die S. 565, erwähnte Steuer wegen erlittener Kriegsschäden, und die S. 566 gemeldete, zu Tilgung beschwerlicher, das Land drückender Schulden.

### §. 12.

Bey den übrigen, von Mosern noch berührten Fällen, in welchen in verschiedenen teutschen Staaten, ausserordentliche Landessteuern von den Landständen und Unterthanen begehrt werden und schon mehr begehrt, auch verwilliget worden sind, wollen wir, um nicht bey der Mannigfaltigkeit derselben Verwirrung zu veranlassen, 1) wieder diejenigen Fälle unterscheiden, welche mehr den Nutzen und das Beste des Landesherrn, als des Landes und der Unterthanen betreffen; 2) aber diejenigen, welche mehr den Nutzen und das Beste des Landes und der Unterthanen, als des Landesherrn angehen; und 3) diejenigen, in welchen weder das eine, noch das andere, genauer betroffen wird, sondern nur zur Aufrechthaltung der reichsständischen Würde und der allgemeinen teutschen Reichsverfassung, ein ausserordentlicher Kostenaufwand nöthig ist.

Noch verschiedene andere Fälle, in welchen ausserordentliche Landessteuern verlangt zu werden pflegen.

und zwar  
 2) Fälle,  
 welche  
 mehr den  
 Nutzen d.  
 Landes,  
 Herrn als  
 des Landes  
 betreffen;  
 Bergbau-  
 kosten.

Zu jenen ersteren Fällen, welche mehr den Nutzen des Landesherrn, als des Landes und der Untertanen betreffen, gehören:

- a) die nöthigen Beyträge zur Bestreitung der Kosten des Bergbaues; denn die aus den Bergwerken geförderten Metalle werden von den Rentkammern der Reichsstände zum Vortheile der Landesherrschaft, und nicht des Landes und der Untertanen genutzt.
- b) Die Beyträge zur Bestreitung der Kosten, welche ein Landesherr oder anderes Glied eines Reichsständischen Hauses, der in Kriegszeiten ins Feld geht oder gehen muß, zu Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaft aufwenden muß, welche Steuer hier Campagnegelder genannt wird.
- c) Zu Bestreitung der Kosten, welche der Briefwechsel eines Landesherrn verursacht, hier Correspondenzkosten genannt. Es wird hier nur ein einziges Beyspiel vom Hochstifte Basel angeführt.
- d) Zur Versorgung der Wittve und der nachgebornen Kinder und Blutsverwandten eines Landesherrn, hier Familienbeyträge genannt.
- e) Zur Unterhaltung der Leibgarde eines Landesherrn. Moser bemerkt hierbey:

Campagnegelder.

Correspondenzkosten.

Familienbeyträge.  
 Leibgardenkosten.

„ Die Leibgarden seyen erst in vorigen und dem noch laufenden Jahrhunderte errichtet worden.

Vor-

Vorher habe man statt derselben, nur einige Trabanten, Hellebardierer oder Schweizer gehalten. Nunmehr hätten die Churfürsten, und die meisten geistlichen und weltlichen, alten Fürsten, wenigstens eine Leibgarde zu Pferde, manche auch Garden zu Pferd und zu Fuß, ja, gar adeliche Garden und daneben noch ein Leibcorps, Leibhusaren, u. dergl. Es sey dabey, wie alle Umstände zeigten, mehr auf die Pracht, als auf den Schutz der Person des Landesherrn angesehen. Die Reichsfürsten hätten auch solche Garden anfangs aus ihren eigenen Mitteln errichtet und unterhalten. //

Hierher gehören dann auch die von Mosern, S. 578, besonders erwähnten Schloßwachen.

f) Wenn ein nicht regierendes Glied eines Reichsfürstlichen Hauses zur Regierung des Landes gelangt, von seinem Regierungsvorfahrer aber an Staats- Mobiliarerbschaft nichts erbe, und er selbst doch die Mittel zur Anschaffung des nöthigen beweglichen Vermögens nicht habe; hier Hofstaatskosten genannt.

Hofstaatskosten.

g) Zur Wiedereinlösung verpfändet gewesener liegender Güter, auch Faustpfänder, z. B. Kleinodien.

pfandeneinlösungskosten.

h) Zur Erbauung eines neuen Residenzschlosses, wenn entweder der Landesherr kein seinem Stande gemäses Wohngebäude hat, oder wenn sein

Residenzbaufosten.

Beispiele  
von diesen  
letzern  
Kosten.

Residenzschloß durch Hausfälligkeit oder eine Feuersbrunst unbewohnbar geworden ist. Zu den vom Moser hier angeführten, ältern Beyspielen von Sachsenweimar, im Jahr 1619, von Pfalzweybrücken 1725, von Lüttich 1737, von Würtemberg 1746 und 1764, und von St. Cornelismünster kann man auch noch ein neueres, von Trier 1783 und den folgenden Jahren hinzufügen, wo die Churtrierischen Landstände, auf dem Landtage zu Coblenz, dem Churfürsten, zur Erbauung des dasigen, neuen, großen und sehr massiv gebauten Residenzschlosses so beträchtliche Steuern verwilligten, daß damit die Kosten des ganzen, über anderthalb Millionen rheinische Gulden kostenden Baues, bestritten werden konnten.

#### §. 14.

Fälle, welche mehr den Nutzen des Landes als des Landesherrn angehen.

Besoldungsstellen landesherrlicher Collegien.  
Aufzugskosten landesherrlicher Bedienten.

Zu der zweyten Gattung der bey Mosera vorkommenden Fälle, welche nemlich mehr den Nutzen und das Beste des Landes und der Unterthanen, als des Landesherrn angehen, gehören nun,  
1) die nöthigen Kosten zur Besoldung ganzer, landesherrlicher Raths- oder Justiz- Collegien und Canzleyen, auch wohl der Lehrer an niedern, besonders aber an hohen Schulen. Hieher müssen auch die in einigen Ländern, unter dieser Rubrik vorkommenden Aufzugskosten Landesherrlicher Bedienten.

Bedienten gerechnet werden. Unfers Erachtens, entspricht es der Billigkeit, daß das Land, d. i. die Unterthanen, solchen Bedienten, welche bloß zum Besten des Landes in die Dienste des Landesherren genommen werden, welche ihr Beruf bloß mit dem Wohl der Unterthanen beschäftigt, diese Kosten zu erstatten schuldig sind. Allen solchen herrschaftlichen Bedienten aber, welche hauptsächlich zur Beförderung des Wohls des Landesherren und zur Verrichtung nur diesen allein angehörender Geschäfte angestellt werden, oder auch solcher, welche sich doch wenigstens größtentheils mit dem Besten und den Geschäften der Landesherrschaft beschäftigen, welchen das Landesherrliche Beste ihre Hauptpflicht ist, und die dabey auch nicht nach der Nothdurft des Landes, sondern in willkürlicher Anzahl, vom Landesherren angenommen werden, allen solchen ist das Land die Erstattung der Aufzugskosten nicht schuldig.

- 2) Zur Bestreitung der Kosten, welche auf die Errichtung eines dem Lande erspriesslichen Bündnisses verwandt werden,
- 3) Zur Bestreitung der Kosten, wenn zur Schlichtung der zwischen den Landesherren und den Unterthanen schwebenden Mißhälligkeiten, eine kaiserliche Untersuchungs-Commission angeordnet wird.

Bündnisse  
kosten.  
Kosten zur  
Unterhalts-  
tung einer  
kaiserl.  
Commis-  
sion zur  
Schlicht-  
ung der  
Mißhäll-  
igkeiten  
zwischen  
dem Lande  
und dem  
Landes-  
herren.

Zu Beför- 4) Zur Beförderung der Aufnahme der Landesfabri-  
derung des ken und Manufakturen. Auch hier ist nur ein  
Fleißes im Beyspiel vom chursächsischen Landtagsabschiede,  
Lande; vom Jahre 1676 aufgestellt.

und zu ge- 5) Zur Errichtung und Unterhaltung gemeinnütziger,  
meinnützi- öffentlicher oder Polizey-Anstalten; z. B. Irren-  
gen Poli- häuser, Zuchthäuser, Waisenhäuser, (Spitäler)  
zeyanstals imgleichen zu Wittwen- und Waisenkassen.  
ten.

Prozeß- 6) Zu Bestreitung der Kosten der Prozesse, sowohl  
Vergleichs- an den höchsten Reichs- als an andern Gerichten.  
kosten. Moser bemerkt dabey: „Wenn ein Landesherr  
Prozesse zu führen, oder Ansprüche zu betreiben  
habe, davon der Nutzen nur ihm und seinem Hau-  
se, und nicht dem Lande zufließt, so könne auch  
von diesem, zu den Kosten kein Beytrag begehrt  
werden. //

Dieser Fall tritt auch ein, wenn der Landes-  
herr mit einem Gegner, über einen streitigen  
Gegenstand einen Vergleich abschließet, vermöge  
dessen er noch ein kostspieliges Opfer bringen und  
eine Summe hinauszahlen muß.

Wasser- 7) Zur Bestreitung der Kosten, die in Ländern, wel-  
baukosten. che am Meer, oder an großen Flüssen liegen,  
zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung der  
Dämme erfordert werden, und so auch die, wel-  
che zum Bau und zur Unterhaltung der jetzt in un-  
serm Vaterlande Gottlob! ziemlich allgemein ge-  
wor-

wordenen Strafendämme und anderer, öffentli-  
chen Wege und Landstrassen nöthig sind. 7)

## 3) Zur

- 9) Wie weit die Versuche der reichsständischen Rent-  
cammern, die Unterthanen mit dergleichen und  
ähnlichen, ausserordentlichen Abgaben zu belegen,  
besonders in neuern Zeiten oft gegangen sind, da-  
von werden bey J. J. Moser, im Buche, von  
der Landeshoheit in Steuersachen im 16ten Capi-  
tel, ein paar merkwürdige Beyspiele gemeldet.  
In einigen Ländern, z. B., in denen vorhin ver-  
ordnet gewesen war, daß zur Verminderung der  
Sperlinge, jeder Unterthan eine gewisse Anzahl  
Sperlingsköpfe zu liefern gehalten seyn solle, war  
man von der Ueberzeugung, daß die Sperlinge der  
Saat des Getraides sehr schädlich seyen, plötzlich  
zurückgekommen, und hob die gegen die Sperlinge  
vorher nöthig erachtete Aichtserklärung auf, ver-  
langte aber, wie S. 798 gemeldet ist, daß die  
Unterthanen, statt der Sperlingsköpfe, für die  
Geneigtheit des Landesherrn, womit er ihnen die  
Mühe und die Zeit zum Sperlingsfange sparte,  
eine Geldabgabe geben sollten.

Zu einer andern Zeit, hatte man zur Ausrot-  
tung der häufigen Wölfe, die Unterthanen zu  
Wolfsjagden angehalten. Als sich die Wölfe so  
sehr verminderten, daß diese Jagden unnöthig  
wurden, begehrte man, wie S. 804 erwähnt ist,  
von den Unterthanen eine Geldabgabe, unterm  
Vorwande, daß man ihrer schonen und die Wolfs-  
jagden durch die Jäger verrichten lassen wolle;  
oder man wollte, nach S. 796, die Landesherr-  
lichen

Einige  
merkwür-  
dige Bey-  
spiele der  
Mißbräu-  
che d. Lans-  
dessteuern  
u. d. Steuern  
errechts.

Verpfle-  
gungsfos-  
sien ver-  
hafteter  
Verbre-  
cher und  
des inne-  
ren Landes  
gefährli-  
chen Gesin-  
dels.

Gedanken  
eines bies-  
dern Teut-  
schen von  
solchen  
Mißbräu-  
chen.

8) Zur Bestreitung der Kosten, welche zur gefäng-  
lichen Einziehung sowohl, als zur Erhaltung und Ver-

lichen Bedienten, auch andere Unterthanen, auf  
eine oder die andere Art nöthigen, in die vom  
Landesherrn, errichteten Lotterien, besonders die  
verderblichen, sogenannten Lottos zu legen.

Hierher dürfte auch eine in eben dieser Schrift:  
von der Landeshoheit in Steuerfachen, an einem  
andern Orte befindliche Stelle nicht unschicklich  
passen. Im ersten Capitel, im 8ten und den fol-  
genden §§. sagt der in seinem Feueereifer für Bil-  
ligkeit und für Schonung des Unterthanes oft zu  
weit gehende, teutsche Mann: das alte sonst von  
Rom übliche Sprüchwort, daß dort die zehen Ge-  
bote in den zehen Buchstaben bestünden — da pe-  
cuniam — das gelte schon lange, und je länger  
je besser, von ganz Teutschland. Im ganzen  
teutschen Staatsrechte komme, nach der täglichen  
Erfahrung, keine Sache öfter vor, als die —  
gieb Geld! gieb noch mehr Geld! Dadurch such-  
ten sich besonders die Cammeralisten beliebt zu  
machen und ihren Scharfsinn zu zeigen; darüber  
entstünden so viele Beschwerden der Landstände  
und Unterthanen; dieses sey die Hauptbeschäftigung  
und oft die einzige, zwischen dem Landesherrn und  
dem Lande auf den Landtagen; darüber entstünden,  
wenn der Bogen zu straff gespannt werde, der  
Herr zu viel fordere und die Landstände  
zu wenig geben wollten, so viele Rechts-  
händel an den höchsten Reichsgerichten; dieß sey  
eine vorzügliche Mitursache der in allen teutschen  
Län-

Verpflegung verhafteter Verbrecher und anderer, gefänglich niedersitzender Personen erforderlich sind.

Der

Ländern immer mehr zunehmenden Armuth des gemeinen Mannes, und daraus könnten noch für manchen Herrn und für manches Land die betrübtesten Folgen und schreckliche Ausbrüche entstehen.

Die grosse Wichtigkeit der Sache ergebe sich daraus von selbst. Das Geld sey im Staate das, was das Blut im menschlichen Körper ist. Wenn man zuviel abzapfe, so sey die natürliche und unvermeidliche Folge, daß die Glieder matt würden, oder der Körper gar übereu Haufen falle. — Dabey äusserten sich, wenn es auf den Rechtspunkt ankomme, oft die größten Schwierigkeiten. Die mächtigern Reichsstände, welche sich um kein Reichsgericht bekümmerten, thäten was sie wollten; die mittlern ahmten ihnen nach, soviel sie könnten und so lange es gut thue, und die schwachen seyen oft die allerärgsten.

Seyen etwa Landesverträge oder Freyheiten da, so sage man: sie seyen alt; die Zeiten hätten sich indessen geändert, die Staatsausgaben seyen gestiegen, u. s. w. Gewissermassen sey alles das wahr. Desto leichter und scheinbarer aber sey auch der Mißbrauch dieser Hülle. Komm es zu Klagen — — ja! so fänden sich die Reichsgesetze unzulänglich, das allgemeine Reichsherkommen nicht einstimmig, die Landesverträge dunkel und verschraubt, oder man lege sie doch so aus. Es ereigneten sich viele Fälle, welche nirgends entschieden seyen. Der Richter könne ein billiges Urtheil

Allgemeine  
Regel, nach  
welcher  
diese leht-  
teren Kos-  
ten bestrit-  
ten werden  
sollen.

Der allgemeinen Regel nach, welche in den meisten Staaten unseres Vaterlandes befolgt wird, sollen dergleichen Kosten, entweder von den Inquisiten und gefänglich niedersitzenden Personen selbst, wenn dieselben Vermögen haben, wenn sie aber keines haben, aus den sogenannten Fructibus jurisdictionis bestritten werden.

Fructus jurisdictionis, si qui sint, pertinent ad usufructuarium. — De utilitatibus ex jurisdictione resultantibus, e. g. mulctis, tributis operis, nulla est hujus rei controversia. alleg. Voet. tit. ff. de usufructu, n. 21. Auctores omnes, qui de fructibus jurisdictionis agunt, eisque etiam fructuaria tribuunt r).

Da nach diesen Rechtsgründen dergleichen Kosten aus den fructibus jurisdictionis bestritten werden sollen, so kann die Bestreitung derselben nicht wohl von den Untertanen verlangt werden.

### §. 15.

Fälle, in  
welchen  
weder der  
Nuzen des  
Landes-  
herrn, noch  
des Lans-  
des betrofs-  
fen wird.

Zu der dritten Gattung der bey Mosern vorkommenden Fälle, in welchen nemlich weder der Nutzen theil fällen, und beyde Theile seyen nicht damit zufrieden. Oft dürfe auch der Richter, wenn er nicht allgemeine Beschwerden veranlassen wolle, nicht dreist nach seiner Ueberzeugung sprechen.

r) LVDOLF in Symphoremata. consultat. et decis. consultat. 13. quaest. 1. pag. 397.

Nutzen und das Beste des Landesherrn, noch des Landes und der Unterthanen betroffen wird, sondern nur zur Aufrechthaltung der reichsständischen Würde und der allgemeinen Reichsverfassung ein außerordentlicher Kostenaufwand erforderlich ist, gehören endlich,

a) wenn fremde Herrschaften von sehr grossem Stande durch ein Land reisen, und auf ihrer Durchreise mit ihrem Hofstaate freygehalten werden, welches hier *Auslosungen* genannt wird. Auch hier wird nur ein Beyspiel, vom Herzogthum *Württemberg*, bey der Durchreise der Dauphine von Frankreich, im Jahre 1681, gemeldet.

b) Zur Bestreitung der Kosten, welche ein Reichs-Cammergerichts-Präsentatus, bey Ablegung seiner Proberelation und Vornehmung seiner Prüfung, zu *Wexlar* aufwenden muß. Es wird hier auch nur ein einziges Beyspiel, von *Hildesheim* angeführt, welches den verstorbenen *Statsrath Moser* selbst betraf.

c) Zur Bestreitung der Kosten, welche geistliche Reichsstände, vorzüglich *Erzbischöfe* und *Bischöfe*, der apostolischen Kammer zu *Rom* bezahlen müssen, (also der päpstlichen Bestätigungsgebühren, der sogenannten *Annaten*), und besonders des hohen *Preises*, welchen die *geistlichen Reichsstände* an die *päpstlichen apostolischen Kammer* bezahlen müssen.

s) Unterm Namen der *Annaten*, verlangten die *Päbste*, in den Zeiten des *Mittelalters*, die *Einkünfte*

Preises, um den die Rent-Cammer Sr. Heiligkeit den Fleis der Nonnen von St. Agnes, das kaum die Schultern bedeckende wollene Mäntelgen verkauft.)

Reichsbes-  
lehnungs-  
kosten.

d) Die Beyträge zur Bestreitung der Kosten, wenn die Reichslehen eines teutschen Reichsstandes von Kayserlicher Majestät empfangen werden.

### Drittes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze von freywilligen Steuern; — Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben.

#### §. 1.

**W**ir haben schon der Eintheilung der Steuern in nothwendige und willkührliche, oder freywillige (Collectas necessarias und voluntarias) gedacht.

Unter

künfte des ersten Jahres der Regierung eines neu erwählten, und von ihnen bestätigten Erzbischofes, Bischofes oder Prälaten. Durch die, mit dem Pabste, Martin dem fünften, im Jahr 1417 eingegangenen Concordaten, im vierten Capitel, ist der Betrag der Annaten auf gewisse Taxen, nach den, in den Büchern der päbßlichen Cammer aufgezeichneten Einkünften dieser hohen Pfründen, bestimmt.